OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702133/3/ER

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G S, S, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 29. August 2022, GZ: VStV/922301207898/2022, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der zweite Satz des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt lautet: „Zudem beschimpften Sie dabei die einschreitenden Beamten mit den Worten ‚Ich habe euch schon ein paar Mal gesagt, dass ich diese scheiß Ladung nicht entgegennehme. Schau her, was ich mit deiner Ladung mache. Euch lerne ich auch noch wie das geht!‘ und haben dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. August 2022, GZ: VStV/922301207898/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage, 18 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 25.06.2022, 14:12 Uhr
Ort: S, S

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie im Zuge einer Ladungszustellung diese Ladung zerrissen, zerknüllten und in Richtung der Beamten geworfen haben. Zudem beschimpften Sie dabei die einschreitenden Beamten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf die Anzeige der PI Münichholz vom 26. Juni 2022, die ergangene Strafverfügung, den Einspruch und das durchgeführte Ermittlungsverfahren stütze. Demnach habe der Bf am 25. Juni 2022 um 14:12 Uhr am vorgeworfenen Tatort den öffentlichen Anstand verletzt, als ihm persönlich eine Beschuldigtenladung von einer Polizeistreife zugestellt worden sei. Der Bf habe die Ladung zerrissen, zerknüllt und in Richtung der Beamten geworfen. Anwesende Personen seien sichtlich erstaunt gewesen und hätten angesichts des Verhaltens des Bf sichtlich geschockt den Vorfallsort verlassen. Bei der Amtshandlung habe der Bf gesagt: „Ich habe euch schon ein paar Mal gesagt, dass ich diese scheiß Ladung nicht entgegennehme. Schau her, was ich mit deiner Ladung mache. Euch lerne ich auch noch wie das geht!" Der Bf habe daraufhin die Ladung zerrissen, zerknüllt und in Richtung der Beamten geworfen. Gegen eine diesbezüglich erlassene Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben. Vom einschreitenden Beamten sei daraufhin eine Stellungnahme eingeholt worden, die dem Bf zur Kenntnis gebracht worden sei und woraufhin er sich auch geäußert habe.
Die belangte Behörde kam in ihrer rechtlichen Würdigung zum Ergebnis, dass der Bf den öffentlichen Anstand verletzt habe, was er auch subjektiv zu verantworten habe. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass der Bf zwei rechtskräftige Vormerkungen gemäß § 81 SPG und zwei rechtskräftige Vormerkungen gemäß § 82 SPG aufweise.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:
„Und der nächste Einspruch. Das war wie der Beamten unerlaubt das Grundstück betreten hat. Ich hab in aufmerksam gemacht das er mir einen eingeschriebenen Brief schicken muss sie wie es in Gesetz vorgesehen ist. So hab ich es nicht zur Kenntnis zu nähmen

darauf hin hab ich das schreiben weg geschmissen. Was ich auf den Privat Grundstück weg schmeiße geht keinen was an. Dan hat er mich beschimpft das habt eine andere Person auch gehört. Ich bin nur da gestanden und hab in angelacht den die Polizei ist ja lächerlich.“

I.3. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 (eingelangt am 17. Oktober 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt überdies widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 25. Juni 2022 um 14:12 Uhr von Beamten der PI Münichholz aufgesucht, die ihm eine Ladung zustellen wollten. Der Bf entgegnete den Beamten, er habe ihnen schon ein paar Mal gesagt, dass er diese „Scheiß-Ladung“ nicht entgegen nehme. Im Vorfeld waren bereits derartige Zustellversuche durch die Polizei gescheitert. Der Bf fuhr mit den Worten: „Schau her, was ich mit deiner Ladung mache!“ fort, zerriss die Ladung, zerknüllte sie und warf sie in Richtung des Beamten. Daraufhin führte er aus: „Euch lerne ich auch noch, wie das geht!“
Dieser Vorfall wurde zumindest von einer unbeteiligten Person wahrgenommen.
Der Bf weist jeweils zwei rechtskräftige Vormerkungen gemäß § 81 SPG (Störung der öffentlichen Ordnung) und gemäß § 82 SPG (aggressives Verhalten) auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus der Anzeige, die den Ablauf detailliert darstellt und ist andererseits mit den Ausführungen des Bf in seinem Einspruch, seiner Rechtfertigung und der Beschwerde in Einklang zu bringen. Aus diesen Eingaben ist unmissverständlich ersichtlich, dass der Bf von seiner Rechtsansicht hinsichtlich des Zustellvorgangs und der örtlichen Verhältnisse überzeugt ist. Dass er diese Rechtsmeinungen vehement und nicht konsensorientiert vertreten hat, ergibt sich aus seinen schriftlichen Äußerungen, nicht zuletzt seiner Beschwerde, in der er die Polizei als lächerlich bezeichnete. Aufgrund dieser schriftlichen Äußerungen des Bf besteht kein Grund, an den in der Anzeige wiedergegebenen Äußerungen und Handlungen des Bf zu zweifeln. Diese hat er überdies auch nicht bestritten. Dass der Bf dem Beamten gegenüber gesagt hat „Euch lerne ich auch noch, wie das geht!“, ist angesichts seiner schriftlichen Ausführungen, dass der Polizist – wenn er nicht wisse, wie Ladungen zuzustellen sind – eben nachlesen bzw „nochmal in die Schule gehen und lernen“ müsse, nicht anzuzweifeln und wurde vom Bf auch nicht bestritten. Dass er die Ladung zerrissen und in Richtung der Beamten geworfen hat, hat der Bf ebenfalls nicht bestritten,

vielmehr führte er aus, er könne auf seinem Privatgrund zerreißen und zur Seite schmeißen, was ihm gefalle.
Dass zumindest eine unbeteiligte Person den ggst Vorfall wahrgenommen hat, ergibt sich übereinstimmend aus der Anzeige, in der von mehreren Personen die Rede ist, als auch aus den Ausführungen des Bf, der von einer Person berichtete.
Die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a)
den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...
zu bestrafen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

IV.2.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.2.2. Der Bf hat dem einschreitenden Beamten gegenüber ausgeführt, die „Scheiß-Ladung“ nicht entgegen zu nehmen. Bereits diese Ausdrucksweise stellt (im Rahmen einer Amtshandlung) einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar. Ferner verhielt sich der Bf herablassend, indem er ausführte „Euch lerne ich auch noch wie das geht“ und überschritt auch durch das Werfen des zerrissenen und zerknüllten Schriftstücks in Richtung der Polizisten die Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten.
Da auch zumindest eine unbeteiligte Person das Verhalten des Bf wahrgenommen hat, wurde die gegenständliche Anstandsverletzung in der iSd Oö. PolStG erforderlichen Öffentlichkeit begangen. Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist.

Selbst wenn der Bf der Meinung war, dass er im Recht gewesen sei, rechtfertigt dies nicht die Verletzung des öffentlichen Anstands, da er seine Kritik innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten anzubringen gehabt hätte. Dessen ungeachtet, ob die Kritik berechtigt ist oder nicht, ist jedenfalls der objektive Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands verletzt, wenn diese in einer Art und Weise angebracht wird, die einen großen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellt. Durch die Wahl der Ausdrucksweise und das Werfen der zerrissenen, zerknüllten Ladung in Richtung der Polizisten in Anwesenheit zumindest einer unbeteiligten Person hat der Bf jedenfalls den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 und 2 Oö.PolStG erfüllt.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen

müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Der Bf hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe beträgt 55% der gesetzlichen Höchststrafe. Angesichts der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf erscheint diese Strafe tat- und schuldangemessen. Die Geldstrafe ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

IV.5. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit

abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und der Begründung der gesamte Wortlaut der Beschimpfung zu entnehmen ist, war das Landesverwaltungsgericht OÖ berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Ergänzung im Spruch vorzunehmen.

V. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, zu bemessen ist.
Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 40,00 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter